



Kurzgutachten des Paritätischen Gesamtverbandes

zur Frage des Schutzes und der Zugangsmöglichkeiten
von geflüchteten Frauen,
die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen,
das außerhalb des Bezirks der für sie zuständigen
Aufnahmeeinrichtung liegt

Berlin
Dezember 2015

A. Problembeschreibung:

Die Bundesregierung hat laut Medienberichten¹ auf eine Kleine Anfrage der Fraktion die LINIKE geantwortet, dass „für die Dauer einer räumlichen Beschränkung (Residenzpflicht) für Asylbewerberinnen die Aufenthaltsgestaltung auf den Bezirk beschränkt ist (eingef.), in dem die für die Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt“.

Dies kann im Einzelfall zu einer Schutzlücke für von gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder führen. Fraglich ist daher, ob die räumlichen Beschränkungen eingehalten werden müssen oder ob es rechtliche Möglichkeiten gibt, in einer akuten Gefährdungssituation trotz der sogenannten Residenzpflicht Schutz an einem anderen Ort zu finden. Die sich daran anschließende Frage betrifft die finanzielle Situation der Frauen, wenn diese an einen Ort außerhalb ihrer Aufnahmeeinrichtung fliehen.

I. Auswirkungen eines Wohnortwechsels unter Verstoß gegen die Residenzpflicht

Bei einer Flucht in ein Frauenhaus ist die sogenannte Residenzpflicht unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten. Zum einen, ob und welche rechtlichen Folgen bei einem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung eintreten könnten. Zum anderen, wie sich ein Zuständigkeitswechsel des örtlichen Leistungsträgers auf die finanzielle Situation der betroffenen Frauen auswirkt.

1. Erstaufnahmeeinrichtungen

Gemäß § 47 Abs. 1 AsylG sind Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Während dieser Zeit gilt für die Menschen eine räumlich beschränkte Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 AsylG, die sogenannte Residenzpflicht. Für Menschen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“,² die gemäß § 47 Abs. 1a AsylG verpflichtet sind, bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann diese über sechs Monate hinaus bis zur Abschiebung oder Ausweisung gelten. Für das Verlassen des Aufenthaltsbereichs einer Aufnahmeeinrichtung ist gemäß § 57 Abs.1 AsylG eine Erlaubnis, die in Form eines Verwaltungsaktes von der zuständigen Behörde (in einer Erstaufnahmeeinrichtung regelmäßig das BAMF), zu erteilen ist. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind in § 57 Abs. 3 AsylG geregelt, die für Termine bei Behörden und Gerichten nicht gilt. Hier besteht aber eine Anzeigepflicht. Weitere Erlaubnistatbestände enthält § 57 AsylG nicht.

¹ TAZ, 15.11.2015: <http://www.taz.de/!5248202/> (abgerufen am 18.11.2015)

² Hierzu zählen: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien- siehe Anlage II, 29a AsylG.

Ein Verstoß gegen die Residenzpflicht stellt gemäß §86 AsylG eine Ordnungswidrigkeit, wiederholte Verstöße stellen eine Straftat gemäß § 85 Nr. 2 AsylG dar. Wenn von Gewalt betroffene Frauen in ein Frauenhaus fliehen, das sich nicht in dem Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde befindet, muss nach derzeitiger Rechtslage zuvor eine Erlaubnis des BAMF eingeholt werden. Das bedeutet, kurzfristige Schutzmöglichkeiten können derzeit nur unter Verstößen gegen die Residenzpflicht geschaffen werden.

a. Mögliche Konsequenzen für betroffene Frauen

Das Verlassen des Aufenthaltsbereichs zur Flucht in ein Frauenhaus oder eine Frauenschutzwohnung kann zur tatbestandlichen Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 86 AsylG führen, die eine Geldbuße nach sich ziehen kann. Dazu müssten alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sein. Bereits kurzfristige Zuwiderhandlungen und das einmalige Verlassen führen zur Erfüllung des äußeren Tatbestandes.³ Für den subjektiven Tatbestand ist Vorsatz erforderlich. Grundsätzlich dürften bei einer Frau, die sich in akuter Gefahr für Leib und Leben befindet, Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe vorliegen, so dass die Aufnahme von Ermittlungsverfahren oder die Gefahr einer Verurteilung aufgrund des Verstoßes gegen eine Aufenthaltsbeschränkung im Falle von geschlechtsspezifischer Gewalt als eher unwahrscheinlich zu bewerten ist. Dasselbe gilt für die mögliche Strafbarkeit gemäß § 85 Nr. 2 AsylG bei wiederholten Verstößen, wenn diese aufgrund einer Flucht in Frauenhaus oder eine Frauenschutzwohnung erfolgen.

b. Geplante Gesetzesänderung durch den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Mit Gesetzentwurf vom 20.11.2015 hat das Bundesministerium des Innern geplante Neuregelungen, die das Asylverfahren beschleunigen sollen, vorgelegt. Hier ist u.a. vorgesehen, dass Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden (das betrifft u.a. Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“) bis zur Entscheidung über den Asylantrag in besonderen Aufnahmeeinrichtungen wohnen müssen (vgl. § 30a Abs. 3 AsylG-E)⁴. Verschärfend kommt hinzu, dass der Asylantrag dieser Personen als zurückgenommen gilt, wenn zum Beispiel schuldhaft gegen die räumliche Beschränkung gemäß § 56 AsylG verstoßen wird, § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylG-E.⁵ Den Nachweis, dass kein Verschulden vorliegt, muss von der Person selbst „unverzüglich“⁶ erbracht werden.

c. Bewertung

Geflüchtete Frauen in Erstaufnahmeeinrichtungen haben nicht dieselben Zugangsmöglichkeiten zum Frauenunterstützungssystem, da eine Flucht in ein Frauenhaus außerhalb des für sie zuständigen Bezirks zu einem Verstoß gegen die Residenzpflicht führen würde. Die geringe Wahrscheinlichkeit der Aufnahme von Ermittlungsverfahren o-

³ Renner/Bergmann/Dienelt, AusIR, § 86 AsylVfG, Rn. 5.

⁴ Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, S. 5 f.

⁵ Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, S. 6 f.

⁶ Das bedeutet, ohne schuldhaftes Zögern, vgl. § 121 BGB, weitere Angaben enthält der Gesetzentwurf nicht.

der einer Verurteilung im Falle einer Flucht vor geschlechtsspezifischer Gewalt, ist als Gegenargument jedoch ungeeignet, da zum einen das Verhalten an sich nach der derzeitigen Rechtslage eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen kann und dies zum anderen zu Rechtsunsicherheit führt. Dasselbe gilt auch für § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AslyG-E: Die geplante Neuregelung für Menschen, die sich in den sogenannten „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ aufhalten müssen, beinhaltet zwar eine Möglichkeit, nachzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Residenzpflicht nicht schuldhaft war. Jedoch werden keine Aussagen getroffen, wie ein solcher Nachweis erbracht werden kann. Zur Frage, innerhalb welchem zeitlichen Rahmen der „unverzögliche Nachweis“ erbracht werden muss, enthält der Gesetzentwurf außer der § 121 BGB entsprechenden Legaldefinition „ohne schuldhaftes Zögern“ keine weiteren Angaben. Insbesondere muss hier beachtet werden, dass betroffene Frauen sich davor scheuen werden, gegen Vorschriften zu verstoßen, die sich entweder negativ auf ihr Asylverfahren auswirken oder eine Ordnungswidrigkeit, bzw. im Falle einer Wiederholung eine Straftat darstellen könnten.

Hinzukommt, dass § 11 Abs. 2 AsylbLG die Reduzierung von Leistungen vorsieht, wenn gegen asyl- oder ausländerrechtliche Beschränkungen verstoßen wird. Auch hier gilt, dass eine solche Reduzierung zwar unwahrscheinlich ist, aber letztlich keine verlässlichen Aussagen darüber getroffen werden können, wie sich ein Leistungsträger im Einzelfall verhalten wird. Dieser Umstand verstärkt die Rechtsunsicherheit und könnte dazu führen, dass eine notwendige Unterbringung in einem Frauenhaus von Betroffenen abgelehnt wird, aus Furcht vor rechtlichen und finanziellen Konsequenzen.

d. Lösungsansatz

Für von gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder wäre die Schaffung eines Erlaubnistatbestandes, wie er in § 57 Abs. 3 AsylG vorgesehen ist, sinnvoll. Eine solche Regelung könnte auch explizit den Fall regeln, dass Personen, die Schutz in einem Frauenhaus oder Frauenschutzwohnung benötigen, auch ohne Erlaubnis den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung verlassen können. Ein Verweis auf § 49 Abs. 2 AsylG, der die (nicht nur vorübergehende) Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung u.a. aus zwingenden Gründen regelt, hilft im Eilfall nicht weiter.⁷ Auch hier ist zum einen der Erlass eines Verwaltungsaktes notwendig und zum anderen wird hier lediglich über die „Wohnform“ entschieden. Daher stellt ein Antrag auf Beendigung der Wohnverpflichtung kein geeignetes Instrument dar, um kurzfristigen Schutz zu ermöglichen. Mit der Schaffung eines Erlaubnistatbestandes würde bei einer Flucht nicht mehr gegen Beschränkungen verstoßen, so dass hinsichtlich der Sanktionierung in § 11 Abs. 2 AsylbLG keine gesonderten Änderungen notwendig wären. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn auch hier eine Klarstellung erfolgen würde.

Zudem könnten die zuständigen Bundesländer die Strafverfolgungsbehörden mittels eines sogenannten Runderlasses anweisen, keine Ermittlungsverfahren gegen Frauen, die mit ihren Kindern vor Gewalt in eine sichere Unterkunft fliehen, einzuleiten.

⁷ Vgl. insofern die Antwort der BReg aus dem Jahr 2014, BT-Drs.: 17/5069, S. 31.

2. Gemeinschaftsunterkünfte

Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und die nicht (mehr) verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, werden gemäß § 53 Abs. 1 AsylG in der Regel in Gemeinschaftsunterkünfte untergebracht. Zwar können hier auch Wohnsitzauflagen erteilt werden, die dazu verpflichten, in einem bestimmten Bezirk Wohnung zu nehmen (§ 60 Abs. 2 AsylG). Das zugewiesene Gebiet kann zumindest vorübergehend verlassen werden. Jedoch können auch hier Schwierigkeiten entstehen, wenn bspw. durch einen notwendigen Ortswechseln in ein Frauenhaus eine andere Ausländerbehörde zuständig wird. Wenn sich eine Frau längerfristig von einem Partner trennen und ihren künftigen Wohnsitz außerhalb ihres bisherigen Aufenthaltsbereichs legen möchte, kann dies nur unter Änderung der Auflage erfolgen. Diese Verfahren sind in der Regel langwierig und passen nicht mit den kurzfristigen Schutzbedürfnissen zusammen.⁸ In der Folge kann es passieren, dass zwar erforderliche Genehmigungen für einen Wohnortwechsel bereits vorliegen, ausländerrechtliche Fragestellungen aber noch bei der ursprünglich zuständigen Behörde bearbeitet werden und dies zu Belastungen, Einschränkungen und einem hohen Aufwand für beteiligte Akteure führen kann.⁹

Für Frauen, die sich in Gemeinschaftsunterkünften aufhalten, ist ein kurzfristiger Schutz grundsätzlich möglich, kann aber auch mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden sein, wenn eine Wohnsitzauflage vorliegt. Ein Verstoß führt bei einem vorübergehenden Verlassen nicht zu einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat gemäß §§ 86, 85 Nr. 2 AsylG. Zu beachten ist, dass Wohnsitzauflagen in den Bundesländern nicht einheitlich gehandhabt werden. So können sie sich auf eine Unterkunft, einen Landkreis oder ein Bundesland beziehen.¹⁰ Wenn Asylbewerber/-innen nicht ausreichend vor Übergriffen oder Belästigungen von Mitbewohner/-innen geschützt werden können, kann die Verlegung in eine andere Unterkunft verlangt werden.¹¹

II. Zuständigkeitswechsel der örtlich zuständigen Leistungsträger

Die Frage nach der Zuständigkeit des Leistungsträgers ist bei einer Flucht in ein Frauenhaus von großer Bedeutung, da sich darüber bestimmt, wer für die Finanzierung des Aufenthaltes zuständig ist. Es ist bekannt, dass es Zuständigkeitskonflikte gibt, wenn eine Asylbewerberin aufgrund der Gefährdungssituation ein Frauenhaus außerhalb ihres beschränkten Aufenthaltsbereichs aufsucht. Der Deutsche Verein weist bereits in den im Jahr 2008 veröffentlichten Empfehlungen darauf hin, dass die Erbringung von Leistungen auch davon abhängig gemacht werde, dass die ausländerrechtliche Wohnsitzbeschränkung im Aufenthaltstitel aufgehoben ist oder eine entsprechende Umverteilung/Zuweisung in die neue Gemeinde erfolgt ist und gelegentlich schriftliche Kostenübernahmeerklärungen der Ursprungsgemeinde gefordert würden.¹²

⁸ Rabe, Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften, Policy Paper 2015, S. 14.

⁹ Rabe, Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften, Policy Paper 2015, S. 15.

¹⁰ Rabe, Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften, Policy Paper 2015, S. 14.

¹¹ Renner, Bergmann, Dienelt, § 60 AsylVfG, Rn. 8.

¹² Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Hilfeleistungen an von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder insbesondere im Rechtskreis des SGB II, S. 20.

Dies kann eindeutig als Zugangshürde identifiziert werden, da eine Flucht in ein Frauenhaus unter der Einhaltung von Bedingungen oder Einholung von Zustimmungen das im Regelfall kurzfristige Aufsuchen unmöglich macht. Auf bestehende Schwierigkeiten, was die Kooperation der Behörden untereinander, die zeitliche Dauer von Entscheidungen und die unterschiedliche Handhabung in den Bundesländern betrifft, wurde bereits hingewiesen.¹³ Es ist auch hier notwendig, auf Länderebene eine eindeutige und einheitliche Regelung zu schaffen, die klarstellt, dass eine Flucht in ein Frauenhaus auch ohne vorherige Genehmigung/Erlaubnis möglich ist. Die Möglichkeit, Wohnsitzauflagen kurzfristig über verwaltungsgerichtliche Eilverfahren abändern zu können, stellt aufgrund des hohen Aufwandes keine geeignete Option dar. Es zeigt sich, dass auch hier Handlungsbedarf besteht.

1. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Leistungsträgers richtet sich nach § 10 a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG. Demnach ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte nach Aufenthalts- oder Asylgesetz verteilt oder zugewiesen worden ist. Stehen entsprechende Entscheidungen noch aus, richtet sich die Zuständigkeit danach, wo sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält, § 10 a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG.¹⁴ Das gilt auch für alle „sonstigen Fälle“. Das bedeutet, dass sich die Zuständigkeit danach bestimmt, in welchem Stadium des Asylverfahrens sich eine Frau befindet. Hier muss beachtet werden, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich ein asylrechtlicher Status auch während eines Frauenhausaufenthaltes ändern kann und dies zu Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Behörden oder Belastungen für die betroffenen Frauen führen kann. Auch hier würde eine eindeutige Regelung, die eine Zuständigkeit an einen Frauenhausaufenthalt anknüpft, für Klarheit und Vereinfachung sorgen. Betroffene Frauen sollten keine Termine im ehemaligen Zuständigkeitsbereich wahrnehmen müssen. Es müsste darauf geachtet werden, eine entsprechende Kostenerstattungsregel zu schaffen.

2. Leistungen

Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG ist der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterbringung, Heizung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts auf alle Leistungsberechtigten, bei einer Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung, durch Sachleistungen zu decken. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG können bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, Leistungen als Geldleistungen gewährt werden. Darüber hinaus können sonstige Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern erforderlich sind. Der Aufenthalt eines Frauenhauses könnte unter die genannten sonstigen Leistungen fallen. Die Übernah-

¹³ Siehe. I.2.

¹⁴ Schellhorn, Schellhorn Hohm, § 10a AsylbLG, Rn. 3; Die Vorschrift wird auch als Auffangnorm bezeichnet, die in erster Linie diejenigen Leistungsberechtigten Personen betrifft, die nicht um Asyl nachsuchen, wie bspw. Personen, die der Flughafenregelung unterliegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG), im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 AsylbLG), im Besitz einer Duldung gemäß § 60a AufenthG sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG), vollziehbar ausreisepflichtig sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG), vgl. Groth, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. § 10 AsylbLG, Rn. 23.

me über § 6 Abs. 1 AsylbLG sollte von den Leistungsträgern gefordert werden, da in einer akuten Gefährdungslage die Zuflucht in einem Frauenhaus zur Sicherung der Gesundheit der Frauen und ihrer Kinder als unerlässlich eingestuft werden kann. Nur dadurch kann anonymer Schutz gewährleistet und effektiver Schutz vor weiteren Angriffen erlangt werden.¹⁵

Sachleistungen müssen als ungeeignet bezeichnet werden, denn es kann Frauen nicht zugemutet werden, zur Abholung an den Ort der Einrichtung zurückzukehren und sich evtl. neuen Gefahren auszusetzen.

3. Unabweisbar gebotene Hilfe nach § 11 Abs. 2 AsylbLG

Gemäß § 11 Abs. 2 AsylbLG ist Leistungsberechtigten, die sich asyl- und aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen zuwider in einem Teil der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, nur die unabweisbar gebotene Hilfe zu leisten. Wenn eine Erlaubnis der zuständigen Behörde für einen Frauenhausaufenthalt eingeholt wurde, kommt die Vorschrift nicht zur Anwendung. Fraglich ist, ob die Kosten, die während eines Frauenhausaufenthaltes entstehen, auch hierunter gefasst werden können. Grundsätzlich betrifft dies die Kosten, die aufgrund der Mittellosigkeit des Leistungsberechtigten aufgewendet werden müssen, damit eine Rückkehr an den rechtmäßigen Aufenthaltsort sofort erfolgen kann.¹⁶ In begründeten Fällen kann aber auch eine darüber hinausgehende Verpflichtung erwachsen, beim Vorliegen besonderer Umstände entfällt auch die Pflicht der Erbringung durch Sachleistung.¹⁷ Das bedeutet, in Einzelfällen könnte ein Frauenhausaufenthalt unter den Tatbestand „unabweisbar geboten“ subsumiert werden. Zum Beispiel in den Fällen, in denen ausreichender Schutz nur außerhalb des Zuweisungsbereiches gewährleistet werden kann.¹⁸

4. Bewertung

Wie die Prüfung gezeigt hat, ist regelmäßig davon auszugehen, dass nach der derzeitigen Rechtslage Zuständigkeitskonflikte zwischen den Behörden bei der Flucht in ein Frauenhaus außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs vorkommen werden, da es nicht nur Unklarheiten aufgrund einer asylrechtlichen Statusänderung geben kann, sondern auch unterschiedliche Handhabungen in den Bundesländern, was bspw. Wohnsitzauflagen betrifft, beachtet werden müssen. Auch bei der Leistungserbringung hängt die Entscheidung des Einzelfalls vom Ermessen der zuständigen Behörde ab.

Das bedeutet, die Möglichkeit, Frauen an anderen Orten in einem Frauenhaus unterbringen zu können, kann derzeit nicht als verlässlich bezeichnet werden. Darüber hinaus führt auch eine theoretische Möglichkeit, einen Verstoß gegen Aufenthaltsbeschränkungen finanziell oder rechtlich sanktionieren zu können zu einer großen Verunsicherung der Betroffenen. Es wäre daher auch hier angebracht, eindeutige Regelungen zu schaffen.

¹⁵ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Hilfeleistungen an von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, S. 20.

¹⁶ Schellhorn, Schellhorn, Hohm, § 11 AsylbLG, Rn. 10.

¹⁷ Schellhorn, Schellhorn Hohm, § 10a AsylbLG, Rn. 11;.

¹⁸ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Hilfeleistungen an von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, S. 21.

B. Empfehlung

Ob und welche Konsequenzen eine Frau zu befürchten hat, die unter einem Verstoß gegen die Residenzpflicht oder einer Wohnsitzauflage in ein Frauenhaus flieht, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Es kann daher festgehalten werden, dass die derzeitige Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben Rechtsunsicherheiten beinhaltet.

Um auch geflüchteten Frauen, die der Residenzpflicht oder einer Wohnsitzauflage unterliegen, einen unbürokratischen, niedrigschwelligen und kurzfristigen Zugang zu einem Frauenhaus oder einer Frauenschutzwohnung ermöglichen zu können, bedarf es gesetzlicher und verfahrensrechtlicher Klarstellungen, die festlegen,

- welche Behörde bei einer Flucht in ein Frauenhaus zuständig ist,
- welcher Kostenträger die Kosten für den Aufenthalt zu übernehmen hat,
- dass keine Sachleistungen erbracht werden dürfen,
- dass Frauen und ihre Kinder, die Schutz vor Gewalt suchen, den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereich auch ohne Erlaubnis aufsuchen dürfen
- polizeiliche oder staatsanwaltliche Ermittlungen in diesen Fällen nicht gegen die Schutz suchenden Frauen aufgenommen werden sowie
- Sanktionierungen für von Gewalt betroffene Personen, die Schutz und Hilfe vor Gewalt suchen, ausgeschlossen sind.

Berlin, 10. Dezember 2015
Franziska Pabst

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Telefon: 030 | 24636- 465
Fax: 030 | 24636- 140
E-Mail: faf@paritaet.org